

**Hinweise zur Berufsabschlussprüfung im Beruf Landwirt/Landwirtin
gemäß § 45 (2) Berufsbildungsgesetz**

§ 45 (2) Zulassung in besonderen Fällen

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Berechnung der Berufspraxis:

- Reguläre Ausbildungsdauer: 3,0 Jahre
- Hauptberufliche Tätigkeit 4,5 Jahre
- Nebenberufliche Tätigkeit 9,0 Jahre

Praxiszeiten während des Besuchs allgemeinbildender Schulen, während einer beruflichen Erstausbildung und einer beruflichen Weiterbildung können nicht angerechnet werden.

Maximale Verkürzung der Praxiszeit durch Teilnahme an den Vorbereitungskursen zur Abschlussprüfung NE-Kurs (Nebenerwerbskurse)

- Haupterwerb: von 4,5 auf mindestens 3,0 Jahre
- Nebenerwerb: von 9,0 auf mindestens 6,0 Jahre

Berechnung der frühestmöglichen Zulassung zur Prüfung, wenn am NE-Kurs teilgenommen wird:

- NE-Landwirt: Jahr der Abschlussprüfung in einem anderen Beruf plus 6 Jahre
- VE-Landwirt: Jahr der Abschlussprüfung in einem anderen Beruf plus 3 Jahre

Einzureichende Unterlagen:

- Anmeldung zur Abschlussprüfung (Vordruck),
- Nachweis des außerlandwirtschaftlichen Berufsabschlusses (falls vorhanden),
- Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Bescheinigung des Ortslandwirtes oder des Amtes für den ländlichen Raum,
- Nachweise über Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Bereich Landwirtschaft.
- Betriebsspiegel

Anmeldetermin für die Prüfung im Juni/Juli

- **bis spätestens zum 31. Januar**